



## Mitgliederversammlung & Einladung eingetragener Vorstand

Stand: 24.09.2020

Notvorstand wird nur im Ausnahmefall bestellt  
Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss 09.06.2020  
[Aktenzeichen 7 W 32/20]

---

Ohne Vorstand kann der Verein nicht handeln. Ein Notvorstand kann jedoch nur in Ausnahmefällen bestellt werden, wie das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) bestätigt hat.

**Hinweis** In dringenden Fällen kann für die Zeit bis zur Behebung des Mangels ein Notvorstand bestellt werden, soweit die zur wirksamen Beschlussfassung oder Vertretung erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen. Von einem dringenden Fall ist nur auszugehen, wenn ohne die Notbestellung dem Verein oder einem Beteiligten ein Schaden droht.

Im Urteilsfall hatte ein Verein die **Bestellung eines Notvorstands** beantragt, weil die Amtszeit seines Vorstands abgelaufen war. Das Registergericht wies den Antrag als unbegründet zurück. Das OLG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Registergericht die Bestellung zu Recht abgelehnt hat.

Der Verein habe über einen Vorstand verfügt, weil nach seiner Satzung die Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit **bis zur (wirksamen) Neuwahl im Amt** geblieben seien. Selbst wenn die Satzung eine solche Regelung nicht enthalte, bedürfe es keiner Notbestellung, weil ein eingetragener Vorstand vorhanden sei, der zur Einberufung einer Mitgliederversammlung befugt sei. Wer als Vorstand im Vereinsregister eingetragen sei, gelte aus Gründen des Verkehrsschutzes als zur Einberufung der Mitgliederversammlung befugt.